

Satzung der Stadt Bernburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 35, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 165) hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung am 22.10.2024 folgende Satzung der Stadt Bernburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte, der Ortsbürgermeister, der sachkundigen Einwohner, der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr, der Wasserwehr und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen, sofern die Entschädigung nicht durch Gesetz besonders geregelt ist.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) ¹Aufwandsentschädigungen werden als monatlicher Pauschalbetrag oder Sitzungsgeld oder als Kombination von beidem nach Maßgabe der Regelungen in dieser Satzung gewährt. ²Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich gezahlt.
- (2) ¹Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. ²Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. ³Wird die ehrenamtliche Tätigkeit bei Ortsbürgermeistern, Freiwilligen Feuerwehren und der Wasserwehr länger als ein Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ist von jedem persönlich in der Einkommensteuererklärung anzugeben, sofern der ehrenamtlich Tätige zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist.

§ 3 Regelungen für den Stadtrat und die Ausschüsse

- (1) ¹Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen Pauschalbetrag in Höhe von 186 EURO/Monat. ²Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 21 EURO je Sitzung und Tag. ³Anrechenbare Sitzungen im Sinne dieser Vorschrift sind Stadtrats- und Ausschusssitzungen. ⁴Die Teilnahme an den Sitzungen ist durch persönliche Unterschrift in der Teilnehmerliste nachzuweisen.

⁵Wechselt während der Sitzung der Teilnehmer, so wird an beide stimmberechtigten Mitglieder das hälftige Sitzungsgeld gezahlt. ⁶Weitere Wechsel bleiben unberücksichtigt. ⁷Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag, wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.

- (2) ¹Zusätzlich erhält der Vorsitzende des Stadtrates eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 186 EURO/Monat. ²Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter für die über 3 Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 186 EURO/Monat gewährt. ³Diese Aufwandsentschädigung wird nachträglich gezahlt.
- (3) ¹Den Vorsitzenden der Ausschüsse des Stadtrates wird, soweit der Vorsitz nicht dem Oberbürgermeister obliegt, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 186 EURO je Sitzung gewährt. ²Im Falle der Verhinderung des Ausschussvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter für die über 3 Monate hinausgehende Zeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 186 EURO je Monat gewährt.
- (4) Den Vorsitzenden der Fraktionen des Stadtrates wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 186 EURO/Monat gewährt.
- (5) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 21 EURO je Sitzung/Tag gewährt.

§ 4

Regelungen für die Ortsbürgermeister

¹Den Ortsbürgermeistern wird entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

Einwohnerzahl der Ortschaft	Aufwandsentschädigung in Euro
bis 500	230
501 bis 1.000	340
1.001 bis 2.000	460

²Die Einwohnerzahl wird zu Beginn der Wahlperiode festgestellt. ³Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres.

⁴Im Falle der Verhinderung des Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat wird dem Vertreter des Ortsbürgermeisters für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Satz 1 gewährt. ⁵Diese Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.

§ 5

Regelungen für die Ortschaftsräte

¹Den Mitgliedern der Ortschaftsräte wird entsprechend der Einwohnerzahl des Ortsteils eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

Einwohnerzahl der Ortschaft	Betrag in Euro
bis 500	30
501 bis 1.000	38
1.001 bis 1.500	46

²Die Einwohnerzahl wird zum Beginn der Wahlperiode festgestellt. ³Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres.

§ 6 Regelungen für die Feuerwehr

- (1) ¹Die Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr erhalten monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

Nr.	Funktion	Betrag in Euro
1	Stadtwehrleiter	360
2	1. stellvertretender Stadtwehrleiter	200
3	2. stellvertretender Stadtwehrleiter	200
4	Ortswehrleiter	160
5	stellvertretende Ortswehrleiter	120
6	Stadtkinder- und Jugendfeuerwehrwart	110
7	Stellv. Stadtkinder- und Jugendfeuerwehrwart	55
8	Ortsjugendfeuerwehrwart	90
9	stellvertretender Ortsjugendfeuerwehrwart	60
10	Verantwortliche für Kinderfeuerwehren in Ortsfeuerwehren	90
11	stellvertretende Verantwortliche für KF in Ortsfeuerwehren	60
12	Gerätewart OFW	50
13	Atemschutzkoordinator OFW	20

²Eine Zahlung der Aufwandsentschädigung an den Ortsjugendfeuerwehrwart erfolgt nur soweit eine Jugendgruppe besteht. ³Die Zahlung der Aufwandsentschädigung an die Verantwortlichen für Kinderfeuerwehren erfolgt nur soweit eine Kindergruppe besteht. ⁴Jeder Atemschutzgeräteträger, der die jährliche Prüfung auf der Atemschutzübungsstrecke bestanden hat und für Atemschutzeinsätze zur Verfügung steht, erhält jährlich 150 Euro. ⁵Jede aktive Einsatzkraft erhält für die Ableistung der jährlichen Pflichtausbildungsstunden einmal jährlich 100 Euro. Die Entschädigungen nach Satz 4 und 5 sind durch die Ortswehrleiter schriftlich bis zum 15.12. des Jahres zu bestätigen und werden mit den Aufwandsentschädigungen für Dezember des jeweiligen Jahres ausgezahlt.

- (2) ¹Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung ohne Unterschied der Funktion in Höhe von

1. 15 Euro/Einsatz,

2. 9 Euro pro angeordnetem Bereitschaftsdienst im Feuerwehrgerätehaus.

²Als Einsatz gilt der Dienst am Einsatzort, der Dienst im Feuerwehrgerätehaus und zum Gerätschaftswechsel nach Einsätzen der Ortswehren. ³Jeder Einsatzbereitschaftstag im Bereitschaftssystem der Ortsfeuerwehr Bernburg (Saale) wird pauschal mit 2 Einsätzen entschädigt. ⁴Hinzu kommen jeweils die geleisteten Einsätze am Bereitschaftstag.

⁵Die aktiven Mitglieder erhalten statt der Aufwandsentschädigung pro Einsatz eine pauschale Aufwandsentschädigung für die aktive Teilnahme am Einsatz in Höhe von 50 Euro pro Einsatztag, wenn

a) es sich um eine größere Einsatzlage handelt, welche sich insbesondere dadurch kennzeichnet, das mehr als fünf Einsätze durch das Mitglied der freiwilligen Feuerwehr in der Einsatzlage pro Tag und an einem Stück (durchgängiger Aufenthalt im Gerätehaus ohne Einsatzabschluss) geleistet wurde (z.B. Unwetterlage) oder

b) es sich um ein Großschadensereignis (z.B. Hochwasser) handelt oder

c) eine örtliche Einsatzleitung eingerichtet wurde.

⁶Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn das aktive Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr:

- a) innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung am Gerätehaus eingetroffen ist,
- b) aktiv am Einsatzgeschehen teilnimmt oder als Reserveeinsatzkraft bis zur Entscheidung des Einsatzleiters zur Einsatzteilnahme oder Nichtteilnahme im Gerätehaus verbleibt.

⁷Aktive Mitwirkung von Personen in Sondereinheiten, z.B. der Versorgungsgruppe, ohne mindestens Truppmannausbildung Teil 1 fallen ebenfalls darunter.

⁸Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.

- (3) ¹Die als Brandsicherheitswachen eingesetzten Mitglieder der Feuerwehr erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung je Stunde 10,00 Euro. ²Die Abrechnung erfolgt je angefangene halbe Stunde.
- (4) Für Sonderausbildungseinheiten auf Stadtebene (z.B. Durchführung Truppmannausbildung) erhalten die aktiven Referenten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 50 Euro und die Ausbildungshelfer 25 Euro.

§ 7

Regelungen für die Wasserwehr

- (1) ¹Die Funktionsträger der Wasserwehr erhalten monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

Funktion	Betrag in Euro
Wasserwehrleiter	160
stellvertretender Wasserwehrleiter	120

- (2) ¹Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wasserwehr erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro/Einsatz. ²Als Einsatz gilt der Dienst am Einsatzort oder das Bereithalten zum Einsatz nach der Alarmierung sowie jeder Tag, der im Bereitschaftsdienst geleistet wurde. ³Bei Großschadenslagen und Katastropheneinsätzen wird die Abarbeitung mehrerer Einsatzstellen bei einer Alarmierung nur als ein Einsatz abgerechnet. ⁴Die Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich gezahlt.

§ 8

Regelungen für sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Gemeindebibliothekare erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 50 Euro.
- (2) ¹Die zur ehrenamtlichen Betreuung der Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortschaften berufenen Einwohner erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 45 Euro/Monat. ²Zusätzlich erhalten sie 15 Euro pro angemeldeter und durchgeführter Veranstaltung. ³Die Zahlung erfolgt monatlich nachträglich. ⁴Es ist je Ortschaft nur ein Einwohner zur ehrenamtlichen Betreuung zu berufen.

§ 9

Verdienstaufschlag, Zeitversäumnis

- (1) ¹Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. ²Verdienstaufschlag im Sinne dieser Satzung ist die Einkommensminderung, die aufgrund der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Veranstaltungen, Sitzungen und Lehrgängen aus Anlass der ehrenamtlichen Tätigkeit eintritt.

- (2) ¹Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. ²Selbständigen wird auf Antrag der entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt. ³Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls nach Satz 1 und 2 wird in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 19 EURO und maximal 8 Stunden pro Tag begrenzt. ⁴Die Erstattung erfolgt für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) ¹Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaussfalles nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaussfall abweichend von Absatz 1 in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 14,00 EUR/Stunde ersetzt. ²Ein Anspruch auf entgangenen Arbeitsverdienst besteht für maximal 8 Stunden pro Tag. Die Erstattung erfolgt für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit.
- (4) ¹Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die ehrenamtliche Tätigkeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Stundenpauschale gewährt. ²Für dieses Zeitversäumnis wird ein Stundensatz in Höhe von 10 EURO erstattet. ³Ein Anspruch auf Erstattung von Zeitversäumnis besteht für maximal 8 Stunden pro Tag. Die Erstattung erfolgt für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit.
- (5) Erstattungen gemäß Abs. 1 bis 4 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag und sind innerhalb eines Monats geltend zu machen (Ausschlussfrist).

§ 10 Auslagenersatz

- (1) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes und der zusätzlichen Kosten der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen ausgeschlossen.
- (2) ¹Die notwendigen Auslagen gemäß Abs. 1 können frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. ²Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 11 Reisekostenvergütung

- (1) ¹Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. ²Das Gleiche gilt für Fahrten im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden des Stadtrates oder eines Ausschusses erfolgen. ³Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- (2) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagenersatz nicht in Betracht.
- (3) Die Wohnung entspricht der Hauptwohnung im Sinne von § 21 Absatz 2 Bundesmeldegesetz.

§ 12 Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:

- a) 0 bis 49 Cent sind auf volle EURO nach unten abzurunden,

- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle EURO nach oben aufzurunden.

§ 13
Sprachliche Gleichstellung

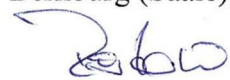
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten verallgemeinernd für alle Geschlechter und für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Die Satzung tritt am 1. November 2024 in Kraft.

²Die Satzung der Stadt Bernburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung) vom 31.08.2020 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 1.10.2020, Nr. 281, S. 4) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bernburg (Saale), 23. OKT. 2024



Dr. Ristow
Oberbürgermeisterin

